



**00671/11/DE**

**WP 183**

**Stellungnahme 12/2011 zur intelligenten Verbrauchsmessung  
(„Smart Metering“)**

**Angenommen am 4. April 2011**

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 06/036.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/index_de.htm)

## **DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN –**

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,

gestützt auf Artikel 29 sowie auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung –

### **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

#### **Einleitung und Umfang**

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe verfolgt mit dieser Stellungnahme das Ziel, den rechtlichen Rahmen darzulegen, der auf den Betrieb intelligenter Verbrauchsmessgeräte („Smart Meters“) im Energiesektor zur Anwendung kommt. Diese Stellungnahme soll keinen erschöpfenden Überblick über sämtliche spezifischen Aspekte von Programmen für die intelligente Verbrauchsmessung geben, da dies aufgrund der Uneinheitlichkeit der zu diesem Thema gegenwärtig vertretenen Standpunkte gar nicht möglich wäre. Intelligente Verbrauchsmessgeräte bieten neue Funktionalitäten wie z. B. detaillierte Informationen über den Energieverbrauch, die Möglichkeit einer Fernablesung der Verbrauchszähler, die Entwicklung neuer Tarife und Dienstleistungen, die sich nach Energieprofilen richten, sowie die Möglichkeit der Fernabschaltung der Energieversorgung.

Intelligente Stromversorgungsnetze („Smart grids“) bieten noch mehr Entwicklungsspielraum und Möglichkeiten für die Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten. Die Arbeitsgruppe möchte zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Stellungnahme nicht auf die „Smart-Grid“-Funktion ausdehnen, schließt aber nicht aus, dass sie sich eingehender mit intelligenten Stromnetzen befassen wird, sobald sich das Bild weiter konkretisiert hat.

In der EG-Richtlinie über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) werden Energieeinsparziele festgelegt, die von den einzelnen Mitgliedstaaten übernommen werden müssen. Um diese Ziele – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmefälle – zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 der Richtlinie verpflichtet, den Verbrauchern Verbrauchsmessgeräte zur Verfügung zu stellen, die ihren Energieverbrauch exakt wiedergeben und Informationen zur tatsächlichen Nutzungszeit liefern. Diese intelligenten Verbrauchsmessgeräte sind Teil der Bestrebungen, die Ziele der Europäischen Union im Hinblick auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung bis zum Jahr 2020 umzusetzen.

Von der Generaldirektion Energie wurde eine Taskforce zu intelligenten Stromversorgungsnetzen („Smart Grids“) eingerichtet. Die Sachverständigengruppe 2, die Teil dieser Taskforce ist, ersuchte um Unterstützung durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe bei der eingehenderen Analyse der Maßnahmen, die auf nationaler Ebene durchgeführt werden. Hierfür wurde im Jahr 2010 ein Fragebogen an die

Datenschutzbehörden versandt. In sechs Fragen wurden Meinungen zur Entwicklung intelligenter Stromversorgungsnetze abgefragt (diese werden großenteils auch in der vorliegenden Stellungnahme angesprochen). In weiteren zwölf Fragen wurden Informationen zum gegenwärtigen Stand der Einführung intelligenter Verbrauchsmesssysteme in den Mitgliedstaaten angefragt. Die Mitgliedstaaten, die die sechs Fragen beantworteten, erklärten in ergänzenden Anmerkungen, dass das Sicherheitsniveau demjenigen anderer breit angelegter Systeme wie Internetbanking vergleichbar sein müsse. Aus den Antworten auf die weiteren zwölf Fragen wurde deutlich, dass die Umsetzung von Programmen, mit denen intelligente Verbrauchsmessungen bei Haushaltskunden der Energieversorger eingeführt werden, in vielen EU-Mitgliedstaaten zu den relevanten und drängenden Problemen gehört. Der intelligenten Verbrauchsmessung kommt insofern besondere Bedeutung zu, als sie das Leben fast aller Bürger beeinflussen kann, da jeder Bürger Strom und Gas bezieht. Ihre Reichweite ist also außerordentlich beträchtlich und beschränkt sich nicht auf Technologiebegeisterte. Das Ziel lautet, dass bis 2020 insgesamt 80 % der Kunden erfasst sein werden<sup>1</sup>.

Intelligente Verbrauchsmessgeräte ermöglichen die Erstellung, Übermittlung und Auswertung von Daten über die Verbraucher, und zwar in wesentlich größerem Umfang, als es mit „herkömmlichen“ Messgeräten ohne „intelligente“ Zusatzfunktionen möglich ist. Demzufolge können auch der Netzbetreiber (auch als Verteilungsnetzbetreiber (VNB) bezeichnet), die Energieversorger und andere Akteure detaillierte Informationen über den Energieverbrauch und die Verbrauchsmuster erstellen und anhand der Nutzungsprofile Entscheidungen über individuelle Energienutzer treffen. Zwar können derartige Entscheidungen häufig in Form von Energieeinsparungen durchaus Vorteile für die Verbraucher mit sich bringen, doch zeichnet sich auch ab, dass durch die in den Privathaushalten installierten Geräte die Möglichkeit von Eingriffen in die Privatsphäre der Bürger besteht. Außerdem kommt es dadurch zu einer grundsätzlichen Verschiebung in den Beziehungen zu den Energieversorgern, da die Verbraucher in der Vergangenheit lediglich die Lieferanten für die von diesen bezogenen Strom- und Gaslieferungen bezahlt haben. Mit dem Aufkommen intelligenter Verbrauchsmessgeräte gestaltet sich dieser Prozess insofern komplexer, als die betroffenen Personen damit den Versorgern Einblicke in ihre persönlichen Gewohnheiten geben.

Zu den vielfach diskutierten Vorteilen intelligenter Formen des Energieverbrauchs zählen die Möglichkeit, dass die Verbraucher ihre Energiekosten durch Änderung ihrer Gewohnheiten deutlich senken können, beispielsweise indem sie ihren Energieverbrauch auf andere Tageszeiten verlegen, in denen günstigere Tarife gelten, sowie durch die Möglichkeit für die Industrie, den Bedarf genauer im Voraus abschätzen zu können, so dass sich kostspielige Energiespeicherkosten verringern lassen. Das Erreichen der Klimaziele stützt sich in gewissem Umfang darauf, dass Verbraucher personenbezogene Daten freigeben, allerdings muss dies so erreicht werden, dass alle an den Programmen zur Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte und an der Entwicklung der intelligenten

---

<sup>1</sup> Smart meters: controlling your energy bill? *Euractiv.com*, [online] Verfügbar unter: <http://www.euractiv.com/en/energy-efficiency/smart-meters-controlling-your-energy-bill-linksdossier-257199> [Verfügbar ab 25. März 2011]  
Dieser Artikel bezieht sich auf die Meilensteine im Dritten Energiepaket, das im Juni 2009 angenommen wurde.

Stromversorgungsnetze beteiligten Akteure dafür Sorge tragen, dass die Grundrechte der Bürger geschützt und eingehalten werden. Ohne einen diesbezüglichen Schutz besteht nicht nur die Gefahr, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verstößt, mit denen Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, sondern auch, dass die Verbraucher diese Programme ablehnen, weil sie mit der Erfassung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht einverstanden sind. Zu einer solchen Ablehnung kann es selbst dann kommen, wenn gar kein Gesetzesverstoß vorliegt. Kurz gesagt, die Artikel-29-Datenschutzgruppe weist unter datenschutzrechtlichen Aspekten darauf hin, dass diese Programme zwar weit reichende, erhebliche potenzielle Vorteile bieten, aber gleichzeitig dazu führen können, dass personenbezogene Daten in zunehmendem Umfang und in einer in dieser Branche noch nie dagewesenen Form verarbeitet werden und personenbezogene Daten einem größeren Empfängerkreis unmittelbar zur Verfügung stehen, als es gegenwärtig der Fall ist.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist sich darüber im Klaren, dass die Umstände je nach Mitgliedstaat erheblich variieren können und das Spektrum von Staaten reicht, in denen nach entsprechender staatlicher Initiative die Einführung weit gehend abgeschlossen ist, bis hin zu Staaten, in denen überhaupt keine entsprechenden Messgeräte installiert sind.

Auch der Grad der Beteiligung der Datenschutzbehörden variiert erheblich. Soweit noch nicht geschehen, möchte die Datenschutzgruppe daher alle Akteure der intelligenten Verbrauchermesstechnik daran erinnern, wie wichtig die Konsultation der Datenschutzbehörde ist.

Weitere Unterschiede sind in den Strukturen der Märkte der Mitgliedstaaten sowie bei der Zuständigkeit für die Installation der Verbrauchsmessgeräte festzustellen. In einigen Mitgliedstaaten sind im Besitz der öffentlichen Hand befindliche Versorgerbetriebe zuständig. In anderen Ländern stehen die Versorger auf dem Markt miteinander im Wettbewerb. Verteilungsnetzbetreiber nehmen in einigen Ländern eine besonders herausgehobene Stellung ein. In bestimmten Mitgliedstaaten ist der Austausch der Messgeräte bei jedem Kunden vorgeschrieben. Wenn der Messzähler an den VNB eingesandt wird, sind die Energieversorger gegebenenfalls berechtigt, auf die Informationen zuzugreifen, die sie für die Kundenverwaltung und Rechnungsstellung benötigen. Außerdem können sie detailliertere Daten abrufen (beispielsweise zur Beratung über Energieeinsparmöglichkeiten), allerdings nur mit Zustimmung des Energiekunden. Außerdem ist der VNB berechtigt, detaillierte Informationen über den Verbrauch seiner Kunden zu erheben, um sein Netz zu verwalten und instand halten zu können.

Daneben bestehen vielfältige und komplexe Kommunikationswege mit zusätzlichen Zugangsstellen und Datenwegen, aus denen sich komplizierte Sicherheitsanforderungen ergeben, die umfassende Lösungen erfordern.

Aufgrund der komplexen und uneinheitlichen Gesamtsituation bringt die Aufgabe, Empfehlungen zu formulieren, besondere Herausforderungen mit sich, weshalb Empfehlungen in dieser Phase offenkundig nur in allgemeiner und nicht in spezifischer Form abgegeben werden können. Vernünftig und realistisch ist in dieser Phase daher, eine klare Aufgabenstellung für die Analyse zu formulieren und dabei

den Zusammenhang zwischen den rechtlichen Anforderungen in der Datenschutzrichtlinie und dem Kontext der intelligenten Verbrauchsmessung in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen. Je nach Erfordernis soll dabei auf die von der Smart Grids Expert Group<sup>2</sup> bereits durchgeführten Forschungsarbeiten eingegangen werden. So decken sich beispielsweise die in dieser Stellungnahme enthaltenen Aussagen zum „eingebauten Datenschutz („Privacy by Design“) und zur Sicherheit mit den Empfehlungen der Datenschutzgruppe. Offenkundig ist die massenhafte Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte bereits in vollem Gange, weshalb die Betroffenen unbedingt verstehen müssen, auf welche Weise intelligente Verbrauchsmessgeräte personenbezogene Daten verarbeiten und welche Fragestellungen sich daraus ergeben, auch wenn der Umfang der vorliegenden Veröffentlichung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

In dieser Stellungnahme werden folgende Themenbereiche angesprochen: die Definition personenbezogener Daten im Zusammenhang mit intelligenten Verbrauchsmessverfahren, die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der Daten sowie die Prüfung legitimer Gründe für die Datenverarbeitung. Die Empfehlungen basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand, für zukünftige Themen (beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte) werden jedoch voraussichtlich noch weitere Arbeiten durchgeführt werden müssen.

## **Definitionen**

Intelligente Verbrauchsmessgeräte und intelligente Stromversorgungsnetze werden auf unterschiedlichste Weise definiert. Um die Fragestellungen und Prioritäten der Artikel-29-Datenschutzgruppe angemessen abdecken zu können, erscheint jedoch die folgende Definition intelligenter Stromversorgungsnetze und intelligenter Verbrauchsmessgeräte zweckmäßig:

Intelligente Verbrauchsmessgeräte werden im Haushalt der Kunden von Energieversorgungsunternehmen installiert und sind für eine Zweiwegekommunikation ausgelegt. Sie informieren die Verbraucher über die verbrauchte Energiemenge, diese Informationen können aber auch zu den Energieversorgern und anderen benannten Akteuren übermittelt werden. Zentrales Merkmal der intelligenten Verbrauchsmessgeräte ist, dass sie die Möglichkeit für eine entsprechende Fernkommunikation zwischen dem Messgerät und befugten Stellen wie Versorgern oder Netzbetreibern und befugten Dritten oder Energiedienstleistungsunternehmen bieten. Durch intelligente Verbrauchsmessgeräte

---

<sup>2</sup> Um den Prozess der EU-weiten Einführung intelligenter Stromversorgungsnetze zu fördern und zu unterstützen, beschloss die Europäische Kommission die Einrichtung einer Taskforce für intelligente Stromversorgungsnetze. Hierfür wurden drei Sachverständigengruppen eingerichtet, die Empfehlungen für die Einführung intelligenter Stromversorgungsnetze erarbeiten sollen. Das Grundlagendokument für diese Stellungnahme ist:  
Task Force Smart Grids Expert Group 2, *Regulatory Recommendations for Data Safety, Data Handling and Data Protection Report Issued February 16 2011*, [online] Verfügbar unter: <  
[http://ec.europa.eu/energy/gas\\_electricity/smartgrids/doc/expert\\_group2.pdf](http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/smartgrids/doc/expert_group2.pdf)> [eingestellt:  
25. März 2011]

kann die Häufigkeit der Kommunikation zwischen Verbraucher und den anderen Akteuren erhöht und damit auch die Menge der über den Verbraucher vorliegenden Daten gesteigert werden, auf die diese anderen Akteure Zugriff haben. Die Erfassung und Nutzung der Daten deckt ein wesentlich breiteres Spektrum und wesentlich vielfältigere Verwendungszwecke ab, als es bei herkömmlichen Messgeräten ohne intelligente Funktionen der Fall ist, die direkt – allerdings relativ selten – abgelesen werden.

Grundsätzlich zeichnet ein intelligentes Verbrauchsmessgerät Werte auf, welche den Energieverbrauch in einem Gebäude ausdrücken. Dieser aufgezeichnete Wert kann zusammen mit anderen Informationen später auch außerhalb des Gebäudes weiterübermittelt werden. Bei einigen Modellen wird er direkt an einen zentralen Kommunikationsknotenpunkt übermittelt, wo die Daten der intelligenten Messgeräte verwaltet werden. Dort können VNB, Versorger und Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) auf die Daten zugreifen.

Die Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte ist eine Grundvoraussetzung für ein intelligentes Stromversorgungsnetz. Beim so genannten „*Smart grid*“ handelt es sich um ein intelligentes Elektrizitätsnetz, in dem Informationen der Verbraucher im Netz so kombiniert werden, dass die Stromversorgung wirksamer und wirtschaftlicher geplant werden kann, als es vor Einführung derartiger intelligenter Netze möglich war.

### **Anwendung des Datenschutzrechts auf die Verarbeitung von über intelligente Verbrauchsmessgeräte erfassten Daten**

Wenn die von einem intelligenten Verbrauchsmessgerät generierten und weiterverbreiteten Informationen personenbezogene Daten enthalten, fällt die Verarbeitung dieser Daten nach Auffassung der Datenschutzgruppe unter die Richtlinie 95/46/EG.

Aus den zu diesem Thema vorliegenden allgemeinen Informationen und aus ausführlichen auf einzelstaatlicher Ebene geführten Diskussionen zum Betrieb intelligenter Verbrauchsmessgeräte geht hervor, dass von der Verarbeitung der folgenden Arten von Daten ausgegangen werden kann:

- die eindeutige Identifikationsnummer des intelligenten Verbrauchsmessgeräts und/oder die eindeutige Kennnummer des Gebäudes (selbst ohne diese Kenndaten kann das Messgerät möglicherweise anhand seines eindeutigen Energielastdiagramms identifiziert werden);
- Metadaten zur Konfiguration des intelligenten Verbrauchsmessgeräts;
- eine Beschreibung der übermittelten Mitteilung, beispielsweise ob es sich um eine Messgeräteablesung oder um eine Alarmmeldung bei unautorisierten Eingriffen am Gerät handelt;
- Datums- und Zeitstempel;
- Inhalt der Mitteilung.

Der Inhalt der Mitteilung enthält üblicherweise die folgenden Arten von Informationen:

- Ablesedaten des Zählers. Dabei kann es sich um einen einzelnen Ablesewert oder bei komplexeren Tarifen um eine Gruppe mehrerer Ablesewerte handeln;
- Alarmmeldungen. Das Messgerät kann eine Meldung übermitteln, dass aufgrund eines bestimmten Ereignisses der Alarm am Messgerät ausgelöst worden ist;
- Informationen auf Ebene des Netzes, beispielsweise Spannungen, Stromausfälle und Qualität der Energieversorgung;
- Lastgrafiken in unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

Die Daten können in Echtzeit an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übermittelt oder im intelligenten Verbrauchsmessgerät gespeichert werden. Allerdings wird gemäß der Datenschutzrichtlinie in beiden Fällen davon ausgegangen, dass die Daten von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erfasst wurden.

Diese Liste ist bei weitem nicht erschöpfend, die Datenschutzgruppe stellt jedoch fest, dass es durch den Betrieb von intelligenten Verbrauchsmessgeräten – und im weiteren Sinne damit durch den Betrieb von jeder Weiterentwicklung intelligenter Stromversorgungsnetze und Geräte – zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG und der Auslegung durch die Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 4/2007 kommt. Außerdem ist es aufgrund der zunehmenden Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten, der Möglichkeiten einer Fernsteuerung der Verbindung und der Wahrscheinlichkeit eines Energie-Profiling auf der Grundlage detaillierter Messgeräteablesungen unabdingbar, dass das Grundrecht der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer Privatsphäre in angemessener Weise Berücksichtigung findet.

Gründe für die Schlussfolgerung, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden,:

1. Die Daten, die gemäß der obigen Aufzählung durch intelligente Verbrauchsmessgeräte erzeugt werden, sind in den meisten Fällen eindeutigen Kenndaten wie der Identifikationsnummer eines Verbrauchsmessgeräts zugeordnet. Für Privatverbraucher als Kunden von Energieversorgern ist diese Identifikationsnummer unweigerlich an die Person gebunden, die für das entsprechende Kundenkonto verantwortlich ist. Anders ausgedrückt: Mithilfe dieses Geräts kann die betreffende Person aus der Gruppe der übrigen Verbraucher herausgefiltert werden.
2. Darüber hinaus beziehen sich die als Teil eines intelligenten Verbrauchsmessdienstes gesammelten Daten auf das Energieprofil eines Verbrauchers im Zusammenhang mit seinem Energieverbrauch und werden für Entscheidungen genutzt, die diese Person unmittelbar betreffen. Am offensichtlichsten dient eine entsprechende Entscheidung zur Festlegung der Kosten für die Energieversorgung, allerdings ist sie nicht auf Abrechnungsaspekte beschränkt.
3. Dieser Standpunkt findet seine weitere Bestätigung, wenn die weithin propagierten Vorteile der Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte wie die Senkung des Gesamtenergieverbrauchs in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Ein derartiges Ziel lässt sich offenkundig nur erreichen, wenn auch der Energieverbrauch der einzelnen Verbraucher gesenkt wird, und nach den Aussagen der Energieversorger und –netze ist dieses Ziel

zu einem erheblichen Teil nur erreichbar, indem umfangreiche Datenmengen über das Verhalten dieser Verbraucher gesammelt werden.

### **Anwendung der Definition des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf intelligente Verbrauchsmessgeräte**

Durch die Richtlinie 95/46/EG werden dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bestimmte Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auferlegt. Bevor dargelegt wird, wie diese Pflichten im Kontext der vorliegenden Stellungnahme Anwendung finden, muss die Datenschutzgruppe darstellen, welche juristischen Personen nach ihrer Auffassung unter die Definition des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen fallen.

Bei der Einführung von intelligenten Verbrauchsmessgeräten sind verschiedene Organisationen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt, unter anderem – ohne hierauf beschränkt zu sein – Energieversorger, Energienetzbetreiber, Regulierungsstellen, staatliche Stellen, externe Dienstleister und Kommunikationsdienstleister. Angesichts der Zahl und Komplexität der Beziehungen sind bei der Anwendung der maßgeblichen Definitionen mit einiger Wahrscheinlichkeit Schwierigkeiten zu erwarten, allerdings entspricht die Auswertung in dieser Stellungnahme dem von der Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 1/2010 verfolgten Konzept zu den Begriffen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters. Die Verantwortlichkeiten, die sich aus den Rechtsvorschriften zum Datenschutz ergeben, sollten daher in eindeutiger Form so zugewiesen werden, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in der Praxis in ausreichender Weise gewährleistet ist.

#### **Energieversorger**

In manchen Mitgliedstaaten ist der Energieversorger die juristische Person mit der größten Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dieses Unternehmen hat den Vertrag mit der von der Datenverarbeitung betroffenen Person geschlossen, wodurch die Datenverarbeitung zustandekommt, und dadurch, dass diese Unternehmen entscheiden, welche Daten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und wie sie diese erfassen, speichern und verwenden, ließe sich natürlich sagen, dass sie festlegen, wofür und auf welche Weise die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Damit stehen sie eindeutig als die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen fest, in deren Verantwortungsbereich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten fällt, welche von einem Energieverbrauchsmessgerät erstellt wurden; die Datenschutzgruppe vertritt daher die Auffassung, dass die Versorger in diesem Kontext unabhängig von der durch intelligente Verbrauchsmessgeräte entstehenden zusätzlichen Komplexität weiterhin zu den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zählen.

#### **Netzbetreiber oder VNB**

In anderen Modellen ist der VNB, in dessen Besitz sich das Netz befindet, für Installation und Betrieb des Systems der intelligenten Verbrauchsmessgeräte („Smart Meters“) verantwortlich. Der VNB ist außerdem für die Festlegung verantwortlich, wie die Daten erfasst, gespeichert und verwendet werden. In diesem Modell ist der

VNB der für die Datenverarbeitung Verantwortliche. Wenn die Energieversorger berechtigt sind, auf die von den Messgeräten übermittelten Daten zuzugreifen, und die Daten für eigene Zwecke nutzen (beispielsweise für die Rechnungsstellung oder Kundenberatung), gelten sie hinsichtlich der von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten ebenfalls als für die Datenverarbeitung Verantwortliche.

### **Sonstige Akteure**

Daneben kommen zahlreiche weitere Akteure in Betracht, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem Programm zur Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. Einige dieser Akteure treten möglicherweise erst auf, wenn die vollen Auswirkungen der Verlagerung hin zur Verarbeitung größerer Mengen personenbezogener Daten offenkundig werden; daher wäre es nicht sinnvoll, in der jetzigen Phase eine umfassende Liste aufstellen zu wollen. Außerdem sollten die Unterschiede der Versorgermodelle und Konzepte in den verschiedenen Mitgliedstaaten bedacht werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gefahr, dass weder die Einhaltung der Vorschriften noch die Anwendung bewährter Verfahren erreicht wird, zunimmt, wenn nicht alle beteiligten Akteure bei ihrer Tätigkeit nach einer gemeinsamen Definition des Begriffs des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen handeln. Vor diesem Hintergrund erinnert die Datenschutzgruppe alle beteiligten Akteure an die folgenden wichtigen Punkte:

1. Bei bestimmten Einführungsmodellen wird eine zentrale Kommunikationsstelle eingerichtet, die für die Abwicklung der Datenübertragung zwischen Messgerät und Versorger verantwortlich ist. Diese Stelle ist durchaus in Form eines Datenverarbeiters denkbar, der nur auf Anweisung der Versorger handelt, an die er Daten übermittelt und von denen er Daten erhält. Ist diese Kommunikationsstelle allerdings an der Entscheidung beteiligt, ob personenbezogene Daten gegenüber Dritten offengelegt werden dürfen oder ob solche Daten für neue Zwecke verarbeitet werden dürfen, kann die Kommunikationsstelle bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten die Rolle des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übernehmen.
2. Auch Energieregulierungsbehörden sind wichtige Akteure. Sie können möglicherweise zur Aufstellung politischer Rahmenvorgaben und zu Forschungszwecken auf Daten zugreifen. Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, übernimmt die betreffende Regulierungsbehörde eindeutig die Rolle eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.
3. Externe Dienstleister (häufig als Energiedienstleistungsunternehmen bezeichnet) spielen bei der Nutzung der durch intelligente Verbrauchsmessgeräte erzeugten Daten eine zunehmend wichtige Rolle. Wenn personenbezogene Daten dem Energiedienstleistungsunternehmen zugänglich gemacht werden, damit dieses Dienstleistungen für die Verbraucher oder für andere Beteiligte, z. B. für einen Energieversorger, erbringen kann, übernimmt das Energiedienstleistungsunternehmen die Rolle eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.

## **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und berechtigte Gründe/Zwecke der Datenverarbeitung**

Wenn eine bestimmte juristische Person als für die Datenverarbeitung verantwortlich identifiziert wurde, müssen die rechtlichen Anforderungen festgelegt werden, denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß der Datenschutzrichtlinie unterliegt. Nach Artikel 6 der Richtlinie müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt als rechtmäßig, wenn einer oder mehrere der sechs Gründe für die rechtmäßige Verarbeitung gemäß Artikel 7 der Richtlinie erfüllt sind.

Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass die genaue Art der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ein intelligentes Verbrauchsmessgerät gespeichert oder übermittelt werden, in vielen, wenn nicht gar allen Mitgliedstaaten erst noch eindeutig geklärt bzw. ordnungsgemäß definiert werden muss. Aus diesem Grund empfiehlt die Arbeitsgruppe, diese Zwecke festzulegen, bevor geltend gemacht werden kann, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig ist. Darüber hinaus stellt die Datenschutzgruppe fest, dass jeder Zweck für sich alleine rechtmäßig sein muss und dass es nicht zulässig ist, die Rechtmäßigkeit eines Zwecks zur Begründung der Rechtmäßigkeit eines anderen Zwecks heranzuziehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, personenbezogene Daten für andere Zwecke weiterzuverarbeiten, die mit dem Zweck, für den sie ursprünglich erfasst wurden, nicht vereinbar sind.

Nach der Auffassung der Arbeitsgruppe bestehen fünf mögliche Gründe für die Datenverarbeitung, die von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden können.

### **Einwilligung**

Viele der Fälle, in denen personenbezogene Daten verwendet werden können, beziehen sich auf zusätzliche Dienstleistungen, die der betroffenen Person angeboten werden, beispielsweise zeitabhängige Tarife oder Energieberatungsleistungen. Wenn eine betroffene Person darin einwilligt, eine derartige Dienstleistung anzunehmen, hat der Anbieter der Dienstleistung – entweder ein Versorger oder ein Dritter – wahrscheinlich auch die Gelegenheit, die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen.

Die Datenschutzgruppe weist die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen darauf hin, dass sie, wenn sie sich auf die Einwilligung der betroffenen Person verlassen, zu beachten haben, dass eine Einwilligung nur dann rechtsgültig ist, wenn die betroffene Person eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen konnte. Eine Einwilligung kann nur dann als Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltend gemacht werden, wenn die betroffene Person ausreichende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten hat und eine fundierte Entscheidung treffen konnte. Insbesondere dann, wenn verschiedene Funktionen vorliegen, sollte die Einwilligung soweit differenziert sein, dass die verschiedenen Möglichkeiten zum Ausdruck kommen und nicht eine einzige Einwilligung zur Legitimierung abweichender und nicht damit zusammenhängender anderweitiger Zwecke herangezogen wird.

Die Datenschutzgruppe empfiehlt, dass die Industrie wirksame und praxisnahe Mittel entwickelt, mit deren Hilfe die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilen können. Dabei sollte bedacht werden, dass die Einwilligung aus freien Stücken erteilt und damit auch widerrufen werden können muss, d. h. in den Verfahren zur Einholung der Einwilligung ist die Möglichkeit vorzusehen, dass die betroffene Person ohne unverhältnismäßigen Aufwand ihre Meinung ändern kann. Eine mögliche Lösung wäre beispielsweise, dass die Einwilligung an der Messgerätekonsole im Haushalt „per Druckknopf“ erteilt werden kann. Die Verfügbarkeit einer entsprechenden Funktion ist vom konstruktiven Entwicklungsstand des Messgeräts und der Messgerätekonsole abhängig, damit gewährleistet ist, dass das Einwilligungsverfahren seine Gültigkeit behält.

## **Vertrag**

Die Verarbeitung von Daten ist gegebenenfalls auch notwendig, um einen Vertrag erfüllen zu können, bei dem die betroffene Person Vertragspartei ist, oder um auf Aufforderung der betroffenen Person vor Vertragsabschluss bestimmte Maßnahmen einleiten zu können. Diese Rechtsgrundlage könnte zur Legitimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Rechnungserstellung dienen, da ohne ordnungsgemäß erstellte Rechnung der Vertrag über die Energieversorgung nicht erfüllt werden kann.

Hinsichtlich der Rechnungserstellung ist der Faktor der „Erforderlichkeit“ in dieser Voraussetzung zu beachten. Anders ausgedrückt, wenn der Grund für die Verarbeitung von Daten in der Erfüllung eines Vertrags besteht, bei dem lediglich eine Vierteljahresrechnung für den Kunden erstellt und von diesem beglichen werden muss, braucht der Versorger keine häufigeren Ablesewerte zu erfassen, um diesen Vertrag zu erfüllen. Der Vertrag müsste dann eine zulässige und rechtsgültige Bestimmung über häufigere Ableseintervalle enthalten oder der Versorger müsste sich für diese Ablesungen auf eine andere Rechtsgrundlage stützen.

## **Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**

In einigen Mitgliedstaaten ist der Betreiber des Stromnetzes für die Leistung des baulichen Netzes, aber auch für die Verringerung des Gesamtstromverbrauchs verantwortlich. Dieser Stromverbrauch erstreckt sich sowohl auf den Gesamtverbrauch an Elektrizität als auch auf den Verbrauch während Spitzenzeiten. Diese Aufgaben werden im öffentlichen Interesse wahrgenommen und sind ein legitimer Grund für die Installation der intelligenten Verbrauchsmessgeräte.

## **Rechtliche Verpflichtung**

In einigen Mitgliedstaaten ist der Netzbetreiber verpflichtet, bei jeder neuen Installation intelligente Verbrauchsmessgeräte zu installieren und Daten über diese Messgeräte zu erfassen<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Siehe Erlass Nr. 2010-1022 (Frankreich) vom 31. August 2010.

## **Berechtigtes Interesse**

Gemäß Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie wäre die Verarbeitung dann rechtmäßig, wenn sie für das berechtigte Interesse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines oder mehrerer Dritter erforderlich ist, gegenüber denen personenbezogene Daten offengelegt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen.

Entscheiden ist hierbei, dass der Rückgriff auf diese Rechtsgrundlage von der angemessenen Gewichtung der Interessen und Rechte der betroffenen Personen abhängig ist. Vordergründig scheint es unstrittig, dass eine effizientere Energieversorgung und effizienterer Energieverbrauch im berechtigten Interesse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der Gesellschaft insgesamt lägen und dass dies durch die Erfassung personenbezogener Daten aus intelligenten Verbrauchsmessgeräten erreicht werden könnte. Nur weil diese besondere Verwendung personenbezogener Daten scheinbar berechtigt (und für viele wünschenswert) erscheint, bedeutet dies jedoch nicht, dass damit jeder Teil der Datenverarbeitung legitimiert werden kann. Anders ausgedrückt, die Notwendigkeit, den Energieverbrauch zu senken, überwiegt – auch wenn sie ein sinnvolles Ziel der Politik der öffentlichen Hand wäre – nicht in jedem Fall gegenüber den Rechten und dem Interesse der betroffenen Personen.

Es versteht sich von selbst, dass durch praxisnahe Maßnahmen wie Technologien zum besseren Schutz der Privatsphäre und Datenschutz-Folgenabschätzungen, mit denen die Sicherheit und der Schutz der Privatsphäre der durch intelligente Verbrauchsmessgeräte verarbeiteten Daten verbessert werden können, diese Voraussetzung für die Datenverarbeitung dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eher offenstehen könnte.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Datenverarbeitung entsprechend dem berechtigten Interesse eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen schon dem Wesen nach und in unverhältnismäßiger Weise einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt oder die Folgen der Datenverarbeitung ungerechtfertigte Nachteile für die betroffene Person mit sich bringen. Als Beispiele sind unter anderem die Erstellung detaillierter Profile der betroffenen Personen zu nennen, die für den vorgesehenen Zweck nicht benötigt werden, ferner die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Kenntnis oder Einwilligung der betroffenen Person oder die Nutzung personenbezogener Daten für Entscheidungen über die Fernabschaltung, ohne dass die Datenschutzrechte und sonstigen Rechte der betroffenen Person angemessen berücksichtigt werden.

Die Datenschutzgruppe erinnert die Industrie außerdem daran, dass in einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, dass die betroffene Person der Installation der intelligenten Verbrauchsmessgeräte widerspricht und dass in diesen Fällen das Interesse der betroffenen Person gegenüber sämtlichen sonstigen Interessen überwiegt.

## **Weitere Aspekte der Einhaltung der Rechtsvorschriften, die sich aus der intelligenten Verbrauchsmessung ergeben**

Aufgrund des breiten Spektrums der Fragestellungen, die durch die intelligente Verbrauchsmessung aufgeworfen werden, kann die Datenschutzgruppe keine umfassende Liste der Punkte vorlegen, zu denen Leitlinien vorgelegt werden könnten. Dieser Tätigkeitsbereich ist erst im Aufbau begriffen, weshalb die Datenschutzgruppe davon ausgeht, dass sich im Zuge der Installation weiterer intelligenter Verbrauchsmessgeräte neue Probleme und Lösungen im Bereich des Datenschutzes ergeben werden. Bestimmte generell relevante Aspekte sollten nach Ansicht der Datenschutzgruppe jedoch von allen Akteuren in diesem Bereich ernsthaft in die eigenen Überlegungen einbezogen werden.

### **Eingebauter Datenschutz („Privacy by Design“)**

Die Datenschutzgruppe verweist auf ihre Stellungnahme 168, wonach Dienstleistungen und Technologien, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stützen, nach dem Prinzip der „Privacy by default“ (datenschutzfreundliche Voreinstellungen) aufgebaut sein sollten. In dieser Hinsicht muss die Einführung intelligenter Verbrauchsmessverfahren so erfolgen, dass der Datenschutz von Anfang an mit einbezogen wird, und zwar nicht nur hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen, sondern auch dadurch, dass die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten minimiert wird. In einigen Mitgliedstaaten wurden Einführungspläne entwickelt, nach denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) durchgeführt werden muss; auch die Datenschutzgruppe empfiehlt diese Vorgehensweise.

Die intelligenten Verbrauchsmessgeräte, die gegenwärtig in mehreren Mitgliedstaaten erprobt werden, erfassen je nach Art des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags mehrere Ablesewerte. Verfügt der Kunde beispielsweise über einen einfachen Vertrag, bei dem er über den gesamten Tag hinweg den gleichen Stromtarif bezahlt, erfasst das Messgerät einen einzigen Ablesewert pro Tag. Sind im Vertrag mit dem Kunden jedoch je nach Tageszeit unterschiedliche Tarife vorgesehen, erfasst das Messgerät beispielsweise zehn verschiedene Ablesewerte pro Tag. In der einfachsten Ausführung würde durch den eingebauten Datenschutz („Privacy By Design“) gewährleistet, dass die Ablesewerte des Messgeräts nur so häufig übermittelt werden, wie es für den Betrieb des Systems oder die Erbringung der Dienstleistung, zu deren Inanspruchnahme der Kunde sein Einverständnis gegeben hat, notwendig ist.

In einer gegenwärtig eingesetzten Ausführung des Verbrauchsmessgeräts werden beispielsweise alle zehn bis sechzig Minuten in Echtzeit Verbrauchsmessdaten erfasst und daraus ein Lastdiagramm erstellt. Die Häufigkeit kann durch Fernabfrage vom Elektrizitätsnetzbetreiber eingestellt werden. Dieses Lastdiagramm wird im Messgerät zwei Monate lang gespeichert und vom Elektrizitätsnetzbetreiber bei Bedarf erfasst. In der Übertragung auf das Konzept des eingebauten Datenschutzes könnte dieses Modell so angepasst werden, dass das Lastdiagramm nur auf Aufforderung erfasst und gespeichert wird.

Auch durch die technischen Kenngrößen des Netzes sollte gewährleistet werden, dass die erfassten Daten im Haushalt verbleiben, sofern nicht die Weitergabe an andere

Empfänger erforderlich ist oder die betroffene Person der Übermittlung zustimmt. Außerdem sollte das System so aufgebaut sein, dass selbst bei der Übermittlung personenbezogener Daten alle Datenelemente, die nicht für den Zweck der Übermittlung unabdingbar sind, herausgefiltert oder entfernt werden. Das übergeordnete Ziel sollte also darin bestehen, möglichst geringe Datenmengen zu verarbeiten und zu übermitteln.

Die Datenschutzgruppe empfiehlt außerdem, die Systeme so auszulegen, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten nur soweit ermöglicht wird, wie es erforderlich ist, damit der für die Datenverarbeitung Verantwortliche seine Aufgaben wahrnehmen kann. Sämtliche Beteiligten, die auf personenbezogene Daten zugreifen, sollten darauf überprüft werden, ob sie legitime und zuständige Empfänger der personenbezogenen Daten sind, und dürfen nur auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Über diesen Rahmen hinaus dürfen sie nicht auf personenbezogene Daten zugreifen können.

### **Speicherung personenbezogener Daten**

Vor der Einführung „intelligenter“ Systeme hat die Energiewirtschaft Verfahren entwickelt, um personenbezogene Daten für einen begrenzten Bereich von Verwendungszwecken aufbewahren zu können, beispielsweise für die Rechnungsstellung. Mit intelligenten Verbrauchsmesssystemen stellen sich neue Herausforderungen. Da erheblich größere Datenmengen verarbeitet werden, müssen die Leitlinien und Verfahrensweisen für die Datenspeicherung für neue Verwendungszwecke festgelegt und für bereits bestehende Zwecke überarbeitet werden. Um sicher sein zu können, dass bestimmte Daten nur so lange gespeichert bleiben, wie dies für einen bestimmten, rechtmäßigen Zweck erforderlich ist, müssen die Verarbeitungszwecke, um die es hierbei geht, klarer verstanden werden können. Damit können die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ihrerseits nachweisen, dass personenbezogene Daten nur so lang wie nötig gespeichert werden. Häufig wird als Verwendungszweck beispielsweise angegeben, dass anhand der über ein Messgerät erfassten Daten der Verbraucher in Fragen der effizienten Energienutzung beraten werden kann. In bestimmten Fällen können im Rahmen dieses Service Vergleiche über mehrere Jahre hinweg angeboten werden, weshalb dreizehn Monate als geeigneter Zeitraum für die Speicherung personenbezogener Daten für diesen Verwendungszweck genannt wurden. Ein derart langer Aufbewahrungszeitraum wäre allerdings nur dann akzeptabel, wenn die betroffene Person der Inanspruchnahme eines entsprechenden Service zugestimmt hat. Für andere Dienstleistungsangebote müsste ein wesentlich kürzerer Speicherungszeitraum vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus wäre denkbar, dass die Verbraucher einen Großteil dieser Daten auf dem Messgerät oder einem vergleichbaren Zwischengerät (bei dem es sich nicht um das für die Rechnungsstellung verwendete Gerät handelt) speichern könnten. Die betroffene Person könnte dann eine selbstständige Entscheidung über die Datenspeicherung treffen. In diesem Fall wäre es sinnvoll, dass die Verbraucher durch ein System mit Erinnerungs- oder Aufforderungsmeldungen bei der Verwaltung dieser Daten unterstützt werden.

## **Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte**

Es ist abzusehen, dass Dritte bzw. Energiedienstleistungsunternehmen in erheblichem Umfang an der Einführung und Unterstützung intelligenter Verbrauchsmessungen beteiligt sein werden; die Datenschutzgruppe hält daher eine genaue Prüfung dieses Sachverhalts für notwendig. Einfluss und Beteiligung Dritter variieren je nach Mitgliedstaat, allerdings ist klar, dass die Einführung intelligenter Verbrauchsmessungen, mit denen besonders weitreichende Eingriffe in die Privatsphäre einhergehen, dazu führen könnte, dass sich ein Handel mit Energieprofilen zum Vorteil derjenigen entwickelt, die Energiedienstleistungen am Markt anbieten möchten.

Zur technischen Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften wurde die Einrichtung eines zentralen Informations- und Kommunikationsknotenpunkts vorgeschlagen, der für alle, die auf die Verbraucherdaten zugreifen möchten, als „Schleuse“ dient, ferner ein Kodex, der von allen Beteiligten unterzeichnet werden muss, sowie eine industrieweite Charta. Die Datenschutzgruppe unterstreicht in aller Deutlichkeit, dass die Sicherheitsmaßnahmen umso strenger sein müssen, je weitreichender die Eingriffe in die Privatsphäre sind. Die Datenschutzgruppe ersucht daher die zuständigen Regulierungsbehörden mit Nachdruck um Prüfung der Zulässigkeit von Datenverarbeitungsmaßnahmen, die einen weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre darstellen.

Die Grundlage hierfür wäre in jedem Fall die Einwilligung des Verbrauchers, wobei die Industrie dafür zu sorgen hat, dass die betroffene Person diese Einwilligung aus einer informierten Position heraus erteilen kann. Wie die Datenschutzgruppe betont, wäre es nicht akzeptabel, wenn Dritte detaillierte Angaben über den Energieverbrauch der betroffenen Person ohne die Kenntnis und das Einverständnis der betroffenen Person verarbeiten würden.

## **Sicherheit**

Im Rahmen des Verfahrens des eingebauten Datenschutzes werden in Risikoabschätzungen für Sicherheit und Datenschutz die möglichen Risiken für die Datensicherheit aufgezeigt. Aufgrund der neuartigen und noch gar nicht abzuschätzenden Perspektiven, die sich durch intelligente Stromversorgungsnetze und die damit einhergehenden Technologien eröffnen, bedeutet die Aufgabe, die Sicherheitsanforderungen bereits im Vorfeld abzuschätzen, eine besondere Herausforderung.

Vor diesem Hintergrund wird in dieser Stellungnahme empfohlen, zur Risikominderung einen End-to-End-Ansatz zu verfolgen, in den sämtliche Parteien eingebunden werden und ein breites Spektrum an Fachwissen genutzt wird. Darüber hinaus sollten Sicherheitsaspekte möglichst früh in die Netzarchitektur einfließen und nicht erst später nachträglich aufgenommen werden.

Die Datenschutzgruppe betont, dass die betroffenen Personen nur dann sicher sein können, dass ihre personenbezogenen Daten auf sichere Weise verarbeitet werden und ihr Grundrecht auf Datenschutz gewahrt wird, wenn ausreichend belastbare Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind. Diese Sicherheitsvorkehrungen sollten sich

auf den gesamten Prozess erstrecken - einschließlich der im Haushalt untergebrachten Teile des Netzes, der Übermittlung personenbezogener Daten über das Netz sowie der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Lieferanten, Netze und anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.

Die Datenschutzgruppe geht davon aus, dass intelligente Verbrauchsmessgeräte eine lange Lebensdauer erreichen werden, und weist daher darauf hin, dass die Datenschutzmaßnahmen im Laufe der Zeit aktualisiert und optimiert und regelmäßig überprüft und getestet werden müssen.

Angesichts der zunehmenden Mengen an personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, nimmt offenkundig auch das Risiko für den Schutz der Daten zu. Daher empfiehlt die Datenschutzgruppe, dass die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zumindest die folgenden Bereiche abdecken sollten:

- vorbeugende Maßnahmen gegen die unbefugte Offenlegung personenbezogener Daten;
- Aufrechterhaltung der Datenintegrität als Schutz gegen unbefugte Veränderungen der Daten;
- wirksame Authentifizierung der Identität aller Empfänger personenbezogener Daten;
- Unterbrechungen wichtiger Dienste durch Angriffe auf die Sicherheit personenbezogener Daten sind zu vermeiden;
- Vorkehrungen für die Durchführung sachgemäßer Prüfungen personenbezogener Daten, die auf einem Zähler gespeichert sind oder von diesem übertragen werden;
- Angemessene Zugangskontrollen und Speicherungszeiträume;
- Aggregation von Daten, wenn Daten auf Einzelebene nicht benötigt werden.

### **Individuelle Rechte einschließlich der an betroffene Personen übermittelten Informationen**

Mit der Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte entstehen auch komplexe und neuartige Abläufe für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die meisten betroffenen Personen haben weder von der Art dieser Abläufe noch von den möglichen Auswirkungen auf ihre Privatsphäre eine Vorstellung. Wenn sie aber keine Kenntnis von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben, können sie hierüber auch keine Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen. Die Pflicht, die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, ist eines der Grundprinzipien der Datenschutzrichtlinie. In Artikel 10 ist die Bereitstellung dieser Informationen geregelt und der für die Datenverarbeitung Verantwortliche wird dazu verpflichtet, der betroffenen Person die folgenden Informationen vorzulegen:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,
- die Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

- weitere Informationen, die eine faire Datenverarbeitung ermöglichen. Hierzu zählen die Identität der Empfänger der personenbezogenen Daten sowie das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten.

Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die für die Installation und Wartung der Zähler verantwortlich sind, sind gehalten, den betroffenen Personen zu erklären, welche Informationen aus dem Messgerät erfasst werden und wofür sie verwendet werden.

Soweit Dritte an der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die betroffenen Personen beteiligt sind, sollten die betroffenen Personen in ähnlicher Weise unterrichtet werden. In bestimmten Fällen ist es möglicherweise angebracht, eine unabhängige Überprüfung oder Überwachung des Zugriffs Dritter auf personenbezogene Daten und der Nutzung dieser Daten durch Dritte zu ermöglichen, damit eine Irreführung der betroffenen Personen ausgeschlossen ist.

### **Rechte der betroffenen Person**

Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind verpflichtet, die Rechte der betroffenen Personen auf Dateneinsicht und gegebenenfalls auf Berichtigung oder Löschung der über sie gespeicherten Daten zu beachten. Da ein zentraler Bestandteil des Projekts der intelligenten Verbrauchsmessungen in der Einführung eines „haushaltsinternen Netzes“ (in dem der Verbraucher aus dem intelligenten Verbrauchsmessgerät unmittelbar Informationen über seine Verbrauchsmuster und Tarife erhält) besteht, bedeutet dies zugleich die Möglichkeit, dass die betroffenen Personen ihre Rechte unter Verwendung von Instrumenten, die einen direkten Zugriff auf die Daten ermöglichen, wahrnehmen können.

Mit bestimmten Technologien lässt sich die Dateneinsichtnahme für die betroffenen Personen jedoch möglicherweise nicht erreichen. Eines der in einigen Mitgliedstaaten derzeit getesteten Messgeräte weist beispielsweise nur ein kleines Textanzeigefenster auf. Der Verbraucher kann also weder auf die vom Messgerät bereits übermittelten Daten noch auf die Anzeigegrafiken wie z. B. das Lastdiagramm (das im Messgerät gespeichert ist) zugreifen. Dieses Anzeigefenster dürfte also nicht ausreichen, um die Forderung der betroffenen Person auf Dateneinsicht zu erfüllen.

### **Verarbeitung von Daten im Rahmen von Verbrechensprävention und -aufklärung**

Die Datenschutzrichtlinie untersagt die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fällen, in denen sie im Hinblick auf den Zweck unverhältnismäßig ist. Das detaillierte Bild, das intelligente Verbrauchsmessgeräte liefern und mit dem sie die Versorger über die Energieverbrauchsmuster informieren, könnte auch die Aufklärung verdächtiger und in bestimmten Fällen gesetzeswidriger Tätigkeiten ermöglichen. Die Datenschutzgruppe erinnert die Industrie daran, dass das Bestehen einer solchen Möglichkeit jedoch nicht automatisch die breit angelegte Verarbeitung von Daten für diesen Zweck rechtlich legitimiert. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass personenbezogene Daten, die eine angebliche Straftat betreffen, als sensible Daten eingestuft würden und die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen diese Daten

daher nur verarbeiten dürften, wenn Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie zur Anwendung käme.

### **Schlussfolgerung**

Mit der Einführung intelligenter Verbrauchsmessungen, die den Weg für intelligente Stromversorgungsnetze frei machen, entsteht ein völlig neues, komplexes Modell gegenseitiger Wechselbeziehungen, das besondere Herausforderungen an die Anwendung des Datenschutzrechts stellt. Aus den Antworten auf den Fragebogen der Generaldirektion Energie geht hervor, dass die Situation in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, sowohl hinsichtlich der Fortschritte bei der Einführung als auch hinsichtlich der Energieversorgungssysteme, wodurch sich die Sachlage weiter kompliziert. Eindeutig klar ist jedoch die immense Tragweite intelligenter Verbrauchsmessungen: Vor Ende dieses Jahrzehnts dürften entsprechende Systeme in den Haushalten der überwiegenden Mehrheit der Bürger Europas installiert sein.

In dieser Stellungnahme wird die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts erläutert; dabei wird dargelegt, dass von den Messgeräten personenbezogene Daten verarbeitet werden und somit die Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

Mit dieser Stellungnahme wird aufgezeigt, dass intelligente Verbrauchsmessungen das Potenzial für vielfältige neue Formen der Datenverarbeitung und der Kundendienstleistungen bieten. Egal wie die Datenverarbeitung erfolgt – ob auf ähnliche Weise wie zu den Zeiten vor Einführung intelligenter Systeme oder in völlig neuartiger Form –, der für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss eindeutig ermittelt werden und sich der aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Pflichten, auch in Bereichen wie „eingebautem Datenschutz“ („Privacy by Design“), Datensicherheit und Rechte der betroffenen Person, bewusst sein. Die betroffenen Personen müssen in geeigneter Form darüber unterrichtet werden, wie ihre Daten verarbeitet werden, und sich über die grundlegenden Unterschiede darin, wie ihre Daten verarbeitet werden, im Klaren sein, so dass sie ihre Einwilligung in rechtsgültiger Form geben können.

Brüssel, den 4. April 2011

*Für die Datenschutzgruppe  
Der Vorsitzende  
Jacob KOHNSTAMM*